

# AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2010 – Nr. 4

Ausgegeben: Dresden, am 26. Februar 2010

F 6704

## INHALT

### A. BEKANNTMACHUNGEN

#### I. Gesamtkirchliche Verlautbarungen

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland  
Vom 28. Oktober 2009

A 25

#### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Bekanntgabe der Gehaltssätze für Pfarrer  
Vom 16. Juni 2009

A 27

Bekanntgabe der Gehaltssätze für Kirchenbeamte  
Vom 16. Juni 2009

A 28

Verordnung zur Änderung der Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 26. November 1996  
Vom 15. Dezember 2009

A 30

#### III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für den Lutherischen Welt-dienst am Sonntag Lätare (14. März 2010)

A 31

Siegelverlust und Kraftloserklärung – Siegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dresden-Briesnitz (Kbz. Dresden Mitte)

A 31

Basisausbildung für Mentoren und Mentorinnen

A 31

### V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 32

Superintendent/Superintendentin A 33

2. Kantorenstellen A 33

4. Gemeindepädagogenstellen A 34

### VI. Hinweise

Ordentliche und außerordentliche Generalversamm-lungen LKG Sachsen eG A 35

### VII. Persönliche Nachrichten

Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für die Zeit vom 1. September 2009 bis 31. August 2015 A 35

### B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### I.

#### Gesamtkirchliche Verlautbarungen

#### Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland Vom 28. Oktober 2009

Reg.-Nr. 6014 (4) 75

Nachstehend wird das von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossene Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 347) veröffentlicht. Eine überarbeitete Fassung des

Kirchenbeamten-gesetzes ist abrufbar unter der Internetadresse <http://www.kirchenrecht-ekd.de/welcome> (Ordnungsnummer 4.1).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme  
Präsident

## Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland Vom 28. Oktober 2009

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551), geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 2006 (ABl. EKD S. 515), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 67 wie folgt gefasst:  
„§ 67 Ruhestand auf Antrag“.
2. In § 35 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Krankheits- und Pflegefällen“ durch die Wörter „Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“ ersetzt.
3. In § 50 Absatz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
4. § 51 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird Ziffer 2 wie folgt gefasst:  
„2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss,“
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Altersteildienst“ die Wörter „und über eine Sabbatzeit“ eingefügt.
5. In § 57 Absatz 1 werden nach dem Wort „Einwilligung“ die Wörter „ganz oder teilweise“ eingefügt.
6. In § 65 Nummer 2 werden nach dem Wort „Versetzung“ die Wörter „oder dem Eintritt“ eingefügt.
7. § 66 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.“
  - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:  
„(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz eine abweichende Regelaltersgrenze festsetzen.

(4) Besteht neben einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn fort, so treten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bei dem freistellenden Dienstherrn nach Maßgabe des bei ihm geltenden Rechts in den Ruhestand.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten um jeweils längstens ein Jahr bis zu insgesamt drei Jahren hinausschieben; bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.“

8. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 67**

**Ruhestand auf Antrag“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Ziffer 2 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „62“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburts- monat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni–Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:  
Die Angabe „Absatz 1“ wird durch den Wortlaut „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

9. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des 60. Lebensjahres“ durch die Wörter „der Altersgrenze nach § 67 Abs. 1 und 2“ ersetzt.  
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die sich seit fünf Jahren im Ruhestand befinden und die die Regelaltersgrenze innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren erreichen werden, können nur mit ihrer Zustimmung erneut in den Dienst berufen werden.“

10. § 81 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie nach Ablauf ihrer Amts-

zeit nicht für eine weitere Amtszeit berufen werden und wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird. Sie sind auch entlassen, wenn sie in einem neben dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit fortbestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden.“

11. In § 82 Absatz 1 werden die Wörter „die Altersgrenze nach § 66 Abs. 1“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze“ ersetzt.  
12. In § 93 Absatz 2 werden nach dem Wort „Bereich“ die Wörter „die Rechtsstellung der Dienstherrn im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 in eigener Weise regeln und insbesondere“ eingefügt.

### Artikel 2

#### Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom 1. Januar 2010 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ulm, den 29. Oktober 2009

Die Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
Katrin Göring-Eckardt

## II.

### Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

#### Bekanntgabe der Gehaltssätze für Pfarrer Vom 16. Juni 2009

Reg.-Nr. 61050

Gemäß §§ 8, 25 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 17. November 2008 (ABl. S. A 178) sowie unter Berücksichtigung des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 17. November 2008 (ABl. S. A 179) und infolge der Änderung der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldung gibt das Landeskirchenamt die ab 1. März

2010 geltenden Dienstbezüge für Pfarrer sowie die Höhe des Familienzuschlags, der allgemeinen Stellenzulage und der Bezüge für Vikare bekannt.

Anlagen 1 a bis c und 2

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme  
Präsident

**Anlage 1 a**

**Grundgehaltssätze**  
Gültig ab 1. März 2010  
(Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 13			2.975,20	3.119,65	3.264,11	3.408,54	3.553,00	3.649,30	3.745,60	3.841,90	3.938,23	4.034,53
A 14			3.094,86	3.282,21	3.469,52	3.656,84	3.844,16	3.969,02	4.093,92	4.218,80	4.343,69	4.468,57
A 15						4.017,39	4.223,34	4.388,11	4.552,87	4.717,62	4.882,40	5.047,16
A 16						4.432,95	4.671,11	4.861,69	5.052,25	5.242,78	5.433,35	5.623,91

**Anlage 1 b**

**Familienzuschlag**  
Gültig ab 1. März 2010  
(Monatsbeträge in Euro)

Zuordnung	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppe A 13 bis A 16	107,29	199,05

**Anlage 2**

**Bezüge der Vikare**  
Gültig ab 1. März 2010  
(Monatsbetrag in Euro)

Grundbetrag
1.067,37 für Vikare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 91,76 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 285,90 Euro.

**Anlage 1 c**

**Allgemeine Stellenzulage**  
Gültig ab 1. März 2010  
(Monatsbetrag in Euro)

Zuordnung	
Besoldungsgruppe A 13	72,58

**Bekanntgabe**  
**der Gehaltssätze für Kirchenbeamte**  
**Vom 16. Juni 2009**

Reg.-Nr. 60201

Gemäß §§ 7, 21 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 17. November 2008 (ABl. S. A 178) sowie unter Berücksichtigung des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 17. November 2008 (ABl. S. A 179) und infolge der Änderung der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldung gibt das Landeskirchenamt die ab

1. März 2010 geltenden Dienstbezüge für Kirchenbeamte sowie die Höhe des Familienzuschlags, der allgemeinen Stellenzulage und der Anwärterbezüge bekannt.

Anlagen 2 a bis d und 3

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme  
Präsident

**Anlage 2 a**

**Grundgehaltssätze**  
Gültig ab 1. März 2010  
(Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	1.691,51	1.741,18	1.790,84	1.840,49	1.890,15	1.939,81	1.989,48	2.039,15	2.088,79			
A 7	1.764,12	1.808,75	1.871,24	1.933,73	1.996,22	2.058,70	2.121,20	2.165,80	2.210,44	2.255,09		
A 8		1.872,17	1.925,54	2.005,61	2.085,70	2.165,76	2.245,87	2.299,26	2.352,62	2.406,03	2.459,41	
A 9		1.992,03	2.044,56	2.130,02	2.215,49	2.300,96	2.386,43	2.445,17	2.503,94	2.562,69	2.621,45	
A 10		2.143,34	2.216,35	2.325,84	2.435,35	2.544,85	2.654,37	2.727,36	2.800,35	2.873,34	2.946,35	
A 11			2.464,67	2.576,87	2.689,06	2.801,28	2.913,49	2.988,28	3.063,08	3.137,90	3.212,70	3.287,49
A 12			2.647,66	2.781,44	2.915,20	3.048,98	3.182,74	3.271,91	3.361,09	3.450,28	3.539,47	3.628,64
A 13			2.975,20	3.119,65	3.264,11	3.408,54	3.553,00	3.649,30	3.745,60	3.841,90	3.938,23	4.034,53
A 14			3.094,86	3.282,21	3.469,52	3.656,84	3.844,16	3.969,02	4.093,92	4.218,80	4.343,69	4.468,57
A 15						4.017,39	4.223,34	4.388,11	4.552,87	4.717,62	4.882,40	5.047,16
A 16						4.432,95	4.671,11	4.861,69	5.052,25	5.242,78	5.433,35	5.623,91

**Anlage 2 b**

**Grundgehaltssätze**  
Gültig ab 1. März 2010  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Grundgehalt
B 1	5.047,16
B 2	5.864,99
B 3	6.211,21
B 4	6.573,84
B 5	6.989,88

**Anlage 2 d**

**Allgemeine Stellenzulage**  
Gültig ab 1. März 2010  
(Monatsbeträge in Euro)

Zuordnung	Besoldungsgruppe	
A 6 bis A 8		16,70
A 9 bis A 13		72,58

**Anlage 2 c**

**Familienzuschlag**  
Gültig ab 1. März 2010  
(Monatsbeträge in Euro)

Zuordnung	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppe		
A 6 bis A 8	102,16	193,92
A 9 bis A 16		
B 1 bis B 5	107,29	199,05

**Anlage 3**

**Anwärterbezüge**  
Gültig ab 1. März 2010  
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	866,58
A 9 bis A 11	914,64
A 12	1.039,07
A 13	1.067,37

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 91,76 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 285,90 Euro.

**Verordnung  
zur Änderung der Ordnung über die  
Kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 26. November 1996  
Vom 15. Dezember 2009**

Reg.-Nr. 6030 (13) 1122

Zur Änderung der Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 26. November 1996 (ABl. S. A 270) zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 6. Oktober 2008 (ABl. S. A 158) verordnet das Landeskirchenamt unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission Folgendes:

**§ 1**

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird nach Buchstabe d Buchstabe e eingefügt:
    - „e) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 1. Januar 1997 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in der am 1. Januar 1997 geltenden Fassung auf der Grundlage einer früheren Ordnung in der am 31. Dezember 1996 geltenden Fassung erworben haben.“
  - b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
 

„Ausgenommen hiervon sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Abs. 2 Buchst. e.“
2. In § 2 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „nach § 1 Abs. 2 Buchst. a bis d“ eingefügt.
3. In § 11 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
 

„Für Ansprüche nach § 20 a beginnt die Ausschlussfrist frühestens am 1. Januar 2011.“
4. In § 18 werden die Worte „Buchst. b bis d“ werden durch die Worte „Buchst. b bis e“ ersetzt.
5. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

**„§ 20a**

**Besondere Leistungsberechnung**

Die Leistungen für anspruchsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 Abs. 2 Buchst. e werden zum

Stichtag 31. Dezember 1996 nach den Vorschriften dieser Verordnung festgestellt. Hierzu wird zunächst gemäß den Regelungen in Abschnitt III die Versorgung ermittelt, die sich nach Erreichen des 65. Lebensjahres im Dienst im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens unter Berücksichtigung der Verhältnisse am 31. Dezember 1996 ergeben hätte. Hiervon wird der Teil als Versorgung wegen Alters oder Erwerbsminderung gewährt, der dem Verhältnis der Dienstzeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zu der theoretisch möglichen Dienstzeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht. Für die Berechnung der Gesamtversorgung findet die Versorgungstabelle zu § 20 in der Fassung vom 1. Januar 1997 Anwendung. Der Zeitpunkt der erstmaligen Leistungsgewährung ergibt sich aus § 4.“

6. § 22 wird wie folgt gefasst:

**„§ 22**

**Besondere Mitteilungspflichten**

Die leistungsberechtigte Mitarbeiterin oder der leistungsberechtigte Mitarbeiter hat bei Beantragung der Kirchlichen Altersversorgung die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch Vorlage des Rentenbescheides nachzuweisen.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. März 2010 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens  
In Vertretung des Präsidenten

Schurig  
Oberlandeskirchenrat

### III. Mitteilungen

#### Abkündigung der Landeskollekte für den Lutherischen Weltdienst am Sonntag Lätare (14. März 2010)

Reg.-Nr. 40 13 32 (3) 318

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2009/2010 (ABl. 2009 S. A 162) wird empfohlen, die Abkündigungen mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die Kollekte am heutigen Sonntag ist für das Auguste-Victoria-Hospital des Lutherischen Weltbundes auf dem Ölberg in Jerusalem bestimmt. Es versorgt palästinensische Flüchtlinge, z. B. die 12-jährige Ghadah aus Hebron. Sie leidet unter chronischen Lungeninfekten und muss alle paar Wochen ins Krankenhaus. Meist liegt sie allein dort, da ihre Mutter von den israelischen Behörden keinen Passierschein bekommt. Angesichts der Trennmauer, die Familien spaltet, Bauern von ihrem Land und Kinder und Lehrkräfte von ihren Schulen abschneidet, stellt der Lutherische Weltbund Gesundheitsversorgung, Berufsbildung, Stipendien sowie Hilfen für blinde Erwerbstätige bereit.

Das Auguste-Victoria-Hospital des Lutherischen Weltbundes (LWB) auf dem Ölberg in Jerusalem leistet medizinische Versorgung für palästinensische Flüchtlinge in Ostjerusalem und dem Westjordanland, auch bei lebensbedrohlichen Notfällen, die aus dem israelisch-palästinensischen Konflikt erwachsen.

Bitte unterstützen Sie diese so schwierige und wichtige Arbeit des Lutherischen Weltdienstes, der Hilfsorganisation der lutherischen Kirchen weltweit.

Informationen: Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, Tel. (05 11) 27 96-437; Fax (05 11) 27 06-182, E-Mail info@dnk-lwb.de, Website: www.dnk-lwb.de

#### Siegelverlust und Kraftloserklärung Siegel der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Briesnitz (Kbz. Dresden Mitte)

Reg.-Nr. 55-Dresden West 17.2/59

Das am 14.11.1994 eingeführte Siegel der zum Ev.-Luth. Kirchspiel Dresden West (Kbz. Dresden Mitte) gehörenden Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Briesnitz ist durch Einbruchsdiebstahl am 29.12.2009 verloren gegangen. Das nachfolgend abgedruckte Siegel wird deshalb für kraftlos erklärt.



#### Basisausbildung für Mentoren und Mentorinnen

In der Landeskirche werden an vielen Stellen Mentoren und Mentorinnen benötigt. Sie begleiten Studierende und Berufsanfänger und -anfängerinnen im Verkündigungsdienst auf verschiedenen Abschnitten ihrer Ausbildung.

Für Pfarrer und Pfarrerrinnen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen, Kantoren und Kantorinnen, die bereit sind, ein Mentorat zu übernehmen, bieten das Pastoralkolleg Meißen und das Institut für Seelsorge und Gemeindepraxis eine

##### **Basisausbildung für Mentoren und Mentorinnen in der Landeskirche**

**13. bis 17. September 2010 im Mariapoli-Zentrum Zwochau**  
Der Kurs beginnt am Montag 18 Uhr und endet mit dem Mittagessen am Freitag.

Leitung: Tilo Mahn, ISG Leipzig; Michael Markert, Pastoralkolleg

Fachreferentin: Dipl.-Psych. Constanze Bossemeyer vom Institut für Kommunikation Schulz von Thun

Kosten: 80 Euro

Anmeldung: über den Dienstweg beim Landeskirchenamt



## V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **6. April 2010** einzureichen.

### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

#### die Pfarrstelle der Kirchengemeinde zum Heiligen Kreuz Lengefeld (Kbz. Marienberg)

Zur Kirchengemeinde gehören:

- 1.593 Gemeindeglieder
- 3 Predigtstätten mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Lengefeld, alle drei Wochen in der Kapelle Wünschendorf und monatlichen Gottesdiensten im Pflegeheim Lengefeld
- 1 Kirche, 5 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde und 2 Friedhöfe
- 6 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (122 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Lengefeld.

Auskünfte erteilen Pfarrerin Regel, Forchheim, Tel. (03 73 67) 95 77 und Herr Denis Kindt, KV-Vorsitzender, Tel. (01 74) 9 52 62 42.

Die Kirchengemeinde wünscht sich einen teamfähigen Bewerber/eine teamfähige Bewerberin, der/die die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter mit fördert und leitet, die Jugendarbeit ausbaut und gut mit der Landeskirchlichen Gemeinschaft zusammenarbeitet. Lücken im Gemeindeleben sollen gemeinsam geschlossen werden. Das Gemeindekonzept soll mit Blick auf ein vielfältiges Gemeindeleben zusammen weiterentwickelt werden. Die neu ausgebaute Pfarrwohnung bietet einer Familie gute Bedingungen. Mittelschule, Grundschule, Hort und Kindergarten sind im Ort. Herzlich Willkommen!

#### die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neukirch (Kbz. Bautzen-Kamenz)

Zur Kirchengemeinde gehören:

- 2.218 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 1,5 Pfarrstellen) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Neukirch, monatlichen Gottesdiensten in Ringenhain und alle zwei Monate in einem Pflegeheim in Neukirch sowie 1.400 zu betreuende Gemeindeglieder
- 1 Kirche, 6 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde und 1 Friedhof
- 5 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (120 m<sup>2</sup>) mit 5 Räumen und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Neukirch.

Auskunft erteilt Pfarrer Dietrich Nebe, Tel. (0 35 91) 3 43 16.

Der Kirchengemeinde ist wichtig darauf hinzuweisen, dass unabhängig von der o. g. zu besetzenden Pfarrstelle in der St.-Trinitatis-Kirchengemeinde Wehrsdorf (Kbz. Bautzen-Kamenz) eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstumfang zu 50 Prozent zu besetzen ist.

#### die 1. Pfarrstelle der St.-Nicolai-Kirchengemeinde Waldheim mit SK Grünlichtenberg, St.-Nikolai-Kirchengemeinde, SK Knobelsdorf-Otzdorf und SK Reinsdorf-Beerwalde-Tanneberg (Kbz. Leisnig-Oschatz)

Zum Schwesterkirchengemeindeverbund gehören:

- 2.265 Gemeindeglieder
- 7 Predigtstätten (bei 1,5 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Waldheim und Grünlichtenberg sowie 14tägigen Gottesdiensten in Knobelsdorf, Otzdorf, Reinsdorf, Beerwalde, Tanneberg und monatlichen Gottesdiensten in den Pflegeheimen Waldheim und Kriebethal
- 7 Kirchen, 11 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden und 7 Friedhöfe
- 19 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (157 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Waldheim.

Auskünfte erteilen das Ev.-Luth. Pfarramt Waldheim, Tel. (03 43 27) 9 32 57 oder die Ev.-Luth. Superintendentur Leisnig-Oschatz, Tel. (03 43 21) 1 36 07.

Die Gemeinden wünschen sich einen aufgeschlossenen, teamfähigen Pfarrer/eine aufgeschlossene, teamfähige Pfarrerin mit lebendiger Beziehung zu Jesus Christus, der/die das Alte schätzt und neue Formen des Gemeindelebens ausprobieren möchte. Neben Kompetenz in Gemeindeleitung und Organisation ist die Fähigkeit, vertrauensvoll mit den zahlreichen, ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zusammenzuarbeiten, unabdingbar. Die Kirchenvorstände sorgen dafür, dass der Pfarrer/die Pfarrerin Zeit zum Dienst an den Menschen hat und erwarten, dass er/sie das Zusammenwachsen der Kirchengemeinden fördert.



## **Superintendent/Superintendentin für den Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz**

Reg.-Nr. 61200 B 3

Gemäß § 15 Absatz 5 der Kirchenverfassung vom 13. Dezember 1950 (ABl. S. A 99) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2007 (ABl. S. A 29) werden die Superintendenten auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Kirchenbezirkssynode in geheimer Abstimmung gewählt. Die Kirchenleitung hat beschlossen, der Kirchenbezirkssynode des betreffenden Kirchenbezirks den Vorschlag für die Wahl des Superintendenten/der Superintendentin nach einer erfolgten Ausschreibung zu unterbreiten (ABl. 2009, S. A 5).

Die Superintendenten sind die führenden Geistlichen ihres Kirchenbezirks. Ihr Amt ist der Dienst der Visitation. Sie sind zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Kirchenbezirk berechtigt (§ 15 Absatz 1 der Kirchenverfassung). Mit dem Amt des Superintendenten/der Superintendentin ist eine Pfarrstelle verbunden.

Der Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz umfasst 59 Kirchgemeinden und Kirchspiele mit insgesamt 61.583 Gemeindegliedern. 47 Pfarrer und Pfarrerinnen versehen im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz ihren Dienst. Es existieren zwei eigenständige diakonische Werke mit ihren jeweiligen Untergliederungen im Kirchenbezirk sowie weitere kirchliche Einrichtungen.

Erwartet werden:

- Bewerbungsfähigkeit und mehrjährige Berufserfahrung als Pfarrer oder Pfarrerin der Landeskirche
- theologische und geistliche Kompetenz zur Führung eines Kirchenbezirks
- Leitungserfahrung in kirchlichen Gremien und Ämtern
- Kreativität und Teamfähigkeit
- Fähigkeit, sich flexibel auf unterschiedliche Situationen einzustellen
- überzeugendes Auftreten und ausgeprägte Kommunikationsfähigkeiten.

Mit dem Amt des Superintendenten oder der Superintendentin des Kirchenbezirks Bautzen-Kamenz ist die 1. Pfarrstelle der Kirchgemeinde St. Petri Bautzen (Kbz. Bautzen-Kamenz) verbunden. In der Kirchgemeinde gibt es drei Predigtstätten (bei 4,25 Pfarrstellen). Die bisherige Dienstwohnung (160 m<sup>2</sup>) in Bautzen (August-Bebel-Platz 11, 02625 Bautzen) besteht aus vier Wohnräumen zuzüglich einem außerhalb der Dienstwohnung gelegenen Amtszimmer zu 22 m<sup>2</sup>.

Aussagefähige Bewerbungen einschließlich eines Lebenslaufs sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten. Bewerbungen von Pfarrern und Pfarrerinnen aus dem Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz sind nicht zulässig.

## **2. Kantorenstelle**

### **Kirchgemeinde Gelsenau (Kbz. Annaberg)**

6220 Gelsenau 94

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gelsenau ist ab sofort eine B-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 70 % zu besetzen. Die Anstellung ist befristet zur Vertretung der Elternzeit der Stelleninhaberin, voraussichtlich bis Juni 2012.

Der Aufgabenbereich umfasst die musikalische Gestaltung der Gottesdienste, Amtshandlungen und Gemeindeveranstaltungen sowie die Leitung des Kirchenchores, des Posaunenchores, eines kleinen Flötenkreises, der Kurrende und eines Jugendchores. Dabei kann auf viel Bewährtes und Positives aufgebaut und dieses weiterentwickelt werden.

Gute Tradition in der Gemeinde haben Konzerte (z. T. gemeinsam mit Nachbargemeinden) sowie Sommer- und Vespermusiken. Die Jehmlich-Orgel (zwei Manuale und Pedal, 28 Register) wurde im Jahr 2000 generalüberholt.

Gelsenau hat rund 4.600 Einwohner (1.450 Gemeindeglieder) und liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung mit vielfältigen Sport- und Freizeitangeboten sowie günstiger Verkehrsanbindung (direkt an der B 95; über das nahe gelegene Zschopau bzw. Amtsberg Anschluss an die B 174). Im Ort befinden sich u. a. ein Kindergarten sowie eine Grund- und eine freie Mittelschule.

Bei der Beschaffung einer Wohnung ist die Kirchgemeinde selbstverständlich behilflich.

Der Kirchenvorstand erteilt gern weitere Auskünfte. Ansprechpartner: Pfarrer Walther, Erich-Weinert-Weg 39, 09423 Gelsenau, Tel. (03 72 97) 73 84, Fax (03 72 97) 73 52, E-Mail kg.gelsenau@evlks.de.

Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

### **Kirchgemeinde Probstheida-Störmthal-Wachau (Kbz. Leipzig)**

6220 Probstheida-Störmthal-Wachau 12

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Probstheida-Störmthal-Wachau mit den Schwesterkirchgemeinden Holzhausen und Liebertwolkwitz ist ab Mai 2010 die neu geschaffene B-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 70 % zu besetzen. Gewünscht wird der Aufbau musikalischer Arbeit mit Kindern in den drei Kirchgemeinden, hierbei kann auf Vorhandenes zurückgegriffen werden. Es sind unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten in den einzelnen Gemeinden denkbar. Darüber hinaus wird die Leitung von zwei vorhandenen Kirchenchören und eines Posaunenchores erwartet. Pro Woche sind zwei Gottesdienste musikalisch zu begleiten.

Innerhalb des Schwesterkirchverhältnisses gibt es drei historische Orgeln, unter denen die Zacharias-Hildebrandt-Orgel in Störmthal eine besondere Stellung einnimmt. Sie ist Ziel vieler Musikliebhaber aus dem In- und Ausland.

In den einzelnen Kirchen finden regelmäßig Konzerte statt, die zu organisieren bzw. durchzuführen sind. Darüber hinaus gibt es eine Konzertreihe in der Kirchrueine Wachau. Bei der Organisation der Konzerte stehen ehrenamtliche Mitarbeiter zur Verfügung, die gern ihre Hilfe anbieten.

Im Schwesterkirchverhältnis besteht noch eine C-Kantorenstelle. Diese Stelle umfasst einen Beschäftigungsumfang von 17,5 %.

Für Rückfragen stehen Pfarrer Matthias Weber, Tel. (03 41) 8 78 13 16, Matthias.Weber@evlks.de und KMD Audersch, Tel. (03 41) 5 64 50 94, Stephan.Audersch@evlks.de zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis **31. März 2010** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

### **Kirchgemeinde Probstheida-Störmthal-Wachau (Kbz. Leipzig)**

6220 Probstheida-Störmthal-Wachau 13

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Probstheida-Störmthal-Wachau mit den Schwesterkirchgemeinden Holzhausen und Liebertwolkwitz ist ab Mai 2010 eine C-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 17,5 % zu besetzen.

Erwartet wird das gottesdienstliche Orgelspiel zu zwei wöchentlich stattfindenden Gottesdiensten in den Kirchgemeinden des Schwesterkirchverhältnisses. Im Schwesterkirchverhältnis gibt es drei historische Orgeln. Neben der C-Kantorenstelle gibt es im Schwesterkirchverhältnis noch eine B-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 70 %.

Für Rückfragen stehen Pfarrer Matthias Weber, Tel. (03 41) 8 78 13 16, Matthias.Weber@evlks.de und KMD Audersch, Tel. (03 41) 5 64 50 94, Stephan.Audersch@evlks.de zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis **31. März 2010** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Probstheida-Störmthal-Wachau, Russenstraße 23, 04289 Leipzig zu richten.

**Kirchgemeinde Zwenkau (Kbz. Leipzig)**

6220 Zwenkau 58

Bei der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zwenkau mit den Schwesterkirchgemeinden Großdalzig, Tellschütz und Wiederau ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine C-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 45 % zu besetzen.

Die Stadt Zwenkau liegt im Südraum von Leipzig, im sogenannten Neuseenland und hat knapp 9.000 Einwohner mit ca. 1.200 Gemeindegliedern. Im Ort gibt es mehrere Kindergärten und Schulen, davon zwei evangelische Kindergärten in Kirchengemeindeträgerschaft und eine christliche Montessori-Grundschule. In der Kirchgemeinde hat traditionelle und moderne Musik zum Lobe Gottes einen hohen Stellenwert.

Von dem Kirchenmusiker/der Kirchenmusikerin erwartet die Kirchgemeinde:

- die Ausgestaltung von ein bis zwei zeitlich angrenzenden Gottesdiensten am Sonntag (Morgen- und Abendgottesdiensten)
- die Leitung des Kirchenchores und des Posaunenchores in Zwenkau (je einmal wöchentlich)
- die Leitung der Kirchenchöre von Großdalzig und Wiederau (aller 14 Tage am gleichen Tag) und
- die Organisation von zwei größeren musikalischen Aufführungen im Jahr.

Von dem zukünftigen Stelleninhaber/von der zukünftigen Stelleninhaberin wird erwartet, dass er/sie teamfähig, flexibel und zuverlässig ist. Er/Sie hat die Koordinationsverantwortung mit dem ehrenamtlich Leitenden von den drei Kinderchören, dem Kinderposaunenchor und dem Großdalziger Posaunenchor. Außerdem ist damit die Zusammenarbeit mit dem haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterkreis sowie dem Landesposaunenwart verbunden.

Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand gern behilflich. Weitere Informationen sind bei Pfarrerin Barbara Hüneberg, Tel. (03 42 03) 5 28 51, Barbara.Hueneberg@evlks.de erhältlich.

Bewerbungen sind bis **31. März 2010** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zwenkau, Pfarrgasse 14, 04442 Zwenkau zu richten.

**4. Gemeindepädagogenstellen****Kirchspiel Gröditz (Kbz. Bautzen-Kamenz)**

64103 Gröditz, KSP 1

Im Ev.-Luth. Kirchspiel Gröditz ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt eine hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle neu zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Neben der Christenlehre, zurzeit in sieben Gruppen, und einer Jungen Gemeinde gibt es im Kirchspiel verschiedene Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit. Dazu gehören vor allem Rüstzeiten, Kinderbibeltage, Jugend- und Kindergottesdienste und in Zusammenarbeit mit den Kirchenmusikerinnen Kindermusikprojekte. Zum Aufgabenfeld gehören entsprechend der landeskirchlichen Ordnung die Erteilung von Religionsunterricht und die Bereitschaft, die regionale Zusammenarbeit weiter zu entwickeln. In den Räumen der Kirchgemeinden und auf den Grundstücken vor allem in Baruth und Gröditz bestehen sehr gute Möglichkeiten zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Neben vielen Ehrenamtlichen arbeiten im Kirchspiel zwei Kirchenmusikerinnen und ein Kirchenmusiker im Nebenamt und zwei Pfarrer. Das Kirchspiel Gröditz besteht aus den Kirchgemeinden Baruth, Gröditz und Weißenberg-Kotitz mit ca. 2.300 Gemeindegliedern. Durch eine gute Zusammenarbeit der Mitarbeitenden und des Kirchenvorstandes hat sich in vielen Bereichen ein die Kirchengemeindengrenzen übergreifendes kirchliches Leben entwickelt. Der zukünftige

Stelleninhaber/die zukünftige Stelleninhaberin soll sich mit seinen/ihren Begabungen in die Dienstgemeinschaft einbringen und helfen, das Kirchengemeindekonzept weiterzuentwickeln und umzusetzen. Im Kirchspiel soll das Miteinander gefördert werden und mit der Verkündigung des Evangeliums die Menschen in den Kirchengemeinden stärken.

Eine Wohnung steht im Pfarrhaus Baruth zur Verfügung. In Baruth gibt es einen Kindergarten, eine Grundschule, öffentlichen Personennahverkehr, Arzt und Zahnarzt.

Ausführliche Informationen erteilt Pfarrer Albrecht Erlen, An der Neuen Schule 6, 02627 Weißenberg, Tel. (03 58 76) 4 54 30 oder (01 63) 1 70 98 51.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Gröditz, OT Baruth, Dubrauker Straße 3, 02694 Malschwitz zu richten.

**Kirchgemeinde Probstheida-Störmthal-Wachau****(Kbz. Leipzig)**

64103 Probstheida-Störmthal-Wachau 12

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Probstheida-Störmthal-Wachau mit den Schwesterkirchgemeinden Holzhausen und Liebertwolkwitz sucht zum 1. August 2010 einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin. Die hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle hat einen Beschäftigungsumfang von 85 % einschließlich Religionsunterricht. Der Dienst ist zu gleichen Teilen im Kirchengemeindebereich Probstheida und in der Kirchgemeinde Holzhausen zu tun. Obwohl die beiden Gemeinden eng beieinander am Stadtrand von Leipzig liegen, wäre ein eigener PKW hilfreich.

In Probstheida treffen sich die Kinder im Schulalter wöchentlich zur Christenlehre und einmal monatlich zu einem Kindervormittag. Die Jugendlichen kommen in der Jungen Gemeinde zusammen. Das Angebot eines Vorschulkreises bei Bedarf ist erwünscht. Einer projektbezogenen und offenen Arbeit mit Kindern und Familien steht die Gemeinde offen gegenüber. Neben einem wöchentlichen Kindergottesdienst, für den ehrenamtliche Mitarbeiter zur Verfügung stehen, gehören Rüstzeiten und andere Gemeindeveranstaltungen zum Aufgabenbereich. Die Kirchgemeinde freut sich auf einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin, der/die bereit ist, gemeinsam mit dem Pfarrer und den ehrenamtlichen Mitarbeitern, eigene Ideen und Begabungen einzubringen und umzusetzen.

In der Kirchgemeinde Holzhausen treffen sich die Kinder im Alter von 2–10 Jahren 14-tägig zur Kinderkirche. Dabei gibt es ein engagiertes Team von ehrenamtlichen Mitarbeitern. Die älteren Kinder und Jugendlichen finden sich im Teenie-Kreis und in der Jungen Gemeinde zusammen. Diese Arbeit wird von der Pfarrerin aktiv unterstützt. Das Arbeitsfeld umfasst natürlich auch Rüstzeiten, Kindergottesdienste und andere Gemeindeveranstaltungen.

Die Erwachsenen der Kirchgemeinde in der zweiten Lebenshälfte freuen sich auf einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die auch ihre Altersgruppe als ein reizvolles Arbeitsfeld sieht. Das aktive Einbringen eigener Begabungen und Ideen ist ausdrücklich erwünscht.

Für Rückfragen stehen Herr Uwe Kind Tel. (03 42 97) 98 87 89, uikind@t-online.de und Pfarrer Matthias Weber, Tel. (03 41) 8 78 13 16, Matthias.Weber@evlks.de zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis **12. April 2010** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Probstheida-Störmthal-Wachau, Russenstraße 23, 04289 Leipzig zu richten.

## VI. Hinweise

### Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen LKG Sachsen eG

Wir geben bekannt, dass wir unsere diesjährige **ordentliche Generalversammlung** am Montag, dem 12. April 2010 in der Messe Dresden (Messering 6, 01067 Dresden) durchführen. Sitzungsbeginn ist 9:00 Uhr, bereits ab 8:00 Uhr stehen Ihnen unsere Mitarbeiter zu Gesprächen zur Verfügung.

#### Tagesordnung:

1. Andacht, Eröffnung und Begrüßung
2. Vorlage des Jahresabschlusses 2009 und Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Aufsichtsrates über seine Tätigkeit
4. Beschlussfassung über das Verlesen des Prüfungsberichtes (§ 30b der Satzung) sowie Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der gesetzlichen Prüfung
5. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009, die Verwendung des Jahresüberschusses (§ 30c der Satzung) sowie über den Tag der Auszahlung der Dividende
6. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates (§ 30d der Satzung)
7. Wahlen zum Vorstand (§ 18 [4] und § 30e der Satzung)
8. Wahlen zum Aufsichtsrat (§ 24 und § 30e der Satzung)
9. Verschiedenes  
– Änderungen vorbehalten –

Gleichzeitig möchten wir zur **außerordentlichen Generalversammlung/Beschlussfassung** über die Verschmelzung mit der KD Bank eG einladen. Sie findet im Anschluss an die ordentliche Generalversammlung ab 10:30 Uhr ebenfalls in der Messe Dresden statt.

Alle unsere Mitglieder sind herzlich eingeladen und erhalten Einladungen und Tagesordnungen satzungs- und fristgemäß zugesandt.

Landeskirchliche Kredit-Genossenschaft Sachsen eG – LKG –  
Der Vorstand

Manfred A. Fellisch	Reinhard Kersten	Christian Näther	Ilona Pollach
------------------------	---------------------	---------------------	------------------

## VII. Persönliche Nachrichten

### Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für die Zeit vom 1. September 2009 bis 31. August 2015

Reg.-Nr. 6015 (1) 139

Der nach § 5 des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes vom 26. März 1991 (ABl. S. A 35) in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes vom 2. April 2006 (ABl. S. A 55) zu bildenden Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens gehören für die Zeit vom 1. September 2009 bis 31. August 2015 an:

1. Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst:
  - 1.1. Verwaltungsmitarbeiterin Waltraud Grimmer, Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weinböhl
  - 1.2. Verwaltungsmitarbeiterin Sabine Koitzsch, Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Leipzig-Stötteritz
  - 1.3. Hausmeister Reinhard Kowal, Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Dresden-Strehlen
  - 1.4. Kantor-Gemeindepädagoge Albrecht Päßler, Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchgemeinde Sebnitz
  - 1.5. Kantor-Gemeindepädagoge Matthias Sandner, Ev.-Luth. Kirchgemeinde zum Friedefürsten Klingenthal
  - 1.6. Hausmeister Stefan Zimmermann, Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Dresden
2. Vertreter kirchlicher Körperschaften sowie anderer kirchlicher Einrichtungen
  - 2.1. Oberlandeskirchenrat Reinhard Kersten, Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens Dresden
  - 2.2. Oberlandeskirchenrätin Dr. Jördis Bürger, Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens Dresden
  - 2.3. Oberkirchenrat Olaf Nilsson, Zentralstelle für Personalverwaltung Dresden
  - 2.4. Superintendent Eckhard Klabunde, Ev.-Luth. Kirchenbezirk Großenhain
  - 2.5. Kirchenverwaltungsrätin Christiane Wöllert, Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle Dresden
  - 2.6. Kirchenverwaltungsrat Wolfgang Schreckenbach, Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens Dresden

Als Stellvertreter wurden in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt:

- zu 1.1. Kantor-Gemeindepädagoge Friedhelm Bretschneider, Ev.-Luth. Kirchgemeinde Machern
- zu 1.2. Sekretärin Evelyn Winkelmann, Ev.-Luth. Diakonenhaus Moritzburg
- zu 1.3. Baupfleger Stephan Däßler, Regionalkirchenamt Dresden
- zu 1.4. Kirchenmusikdirektor Gunter Brückner, Ev.-Luth. Kirchspiel Dippoldiswalde-Schmiedeberg
- zu 1.5. Verwaltungsmitarbeiterin Christina Vogel, Ev.-Luth. Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde Leipzig
- zu 1.6. Verwaltungsmitarbeiterin Cornelia Heine, Ev.-Luth. Martin-Luther-Kirchgemeinde Schönheide
- zu 2.1. Oberkirchenrat Timo Haase, Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens Dresden
- zu 2.2. Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig, Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens Dresden
- zu 2.3. Direktor Frank Seewald, Dreikönigskirche Dresden – Haus der Kirche
- zu 2.4. Superintendent Rainer Findeisen, Ev.-Luth. Kirchenbezirk Marienberg
- zu 2.5. Kirchenverwaltungsrat Eckhard Leistner, Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens Dresden
- zu 2.6. Juristische Referentin Viola Vogel, Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens Dresden

---

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

---

---

**Herausgeber:** Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig  
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109  
– Erscheint zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV – Die Medien AG), Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden  
**Redaktion:** Telefon (03 51) 4 20 32 18, Fax (03 51) 4 20 31 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (12 Seiten) beträgt 1,97 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV AG, Abt. Versand, vorliegen.